

**Entgelteordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Community Medicine and Epidemiologic Research“
der Universitätsmedizin
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 12. Mai 2014

Aufgrund von §§ 31 Abs. 3 und 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)^{*}, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)[†], erlässt die Universitätsmedizin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Entgelteordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand
- § 2 Entgelte
- § 3 Kalkulation der Entgelte
- § 4 Fälligkeit der Entgelte
- § 5 Entgeltrückerstattung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1[‡] Gegenstand

- (1) Die Teilnahme an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (einschließlich Einschreibung und Betreuung der Masterarbeit) im weiterbildenden Master-Studiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“ setzt die Zahlung eines kostendeckend kalkulierten Entgeltes voraus.
- (2) Die Entgelte beziehen sich auf die Finanzierung der Dienste und Dienstleistungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung (PStO) benannt sind, auf die Organisation, Administration und Honorierung der Module, Prüfungen und Kolloquien, sowie auf die Finanzierung der Funktionstüchtigkeit der in der Prüfungs- und Studienordnung genannten Institutionen und Strukturen, die die Dienste ermöglichen beziehungsweise an ihnen beteiligt sind.
- (3) In den Entgelten sind keine Aufwendungen für Pausenverpflegung, Reise-, Übernachtungs- und allgemeine Verpflegungskosten der Studierenden, Kosten für Materialien, Equipment, Software, Lizenzen, etc. enthalten.

^{*} Mittl.bl. BM M-V S. 511

[†] Mittl.bl. BM M-V S. 635

[‡] Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Entgelte werden mit Bezug auf die modulare Struktur des Studienganges festgelegt.
- (2) Für jedes Modul sowie für die Betreuung der Masterarbeit und des Praktikums wird ein Entgelt von 800 Euro erhoben.
- (3) Für den Masterstudiengang mit vorgeschriebenen 10 Modulen sowie Masterarbeit und Praktikum ergibt sich ein Gesamtentgelt von 9.600 Euro.
- (4) Werden Vorleistungen der Bewerber anerkannt (§ 43 RPO), so ist grundsätzlich keine Minderung der Entgelte vorgesehen. In Ausnahmefällen können anteilig Minderungen der Entgelte pro Modul in Abstimmung mit der Universitätsleitung vorgesehen werden, vorausgesetzt, der Studiengang bleibt trotz Minderung noch kostendeckend kalkuliert (§ 1 Abs. 1).
- (5) Die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren pro Semester sind in den Entgelten nicht enthalten.

§ 3 Kalkulation der Entgelte

- (1) Die Berechnung der Entgelte nimmt Bezug auf das Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz - LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 554), sowie auf die Kosten und Marktpreise für Honorare, für das Sekretariat des Masterstudienganges, für die Akkreditierung, für Miete betreffend Hörsäle, Seminarräume und deren Ausstattung, Marketingkosten und Kosten für die Akquisition von Teilnehmern.
- (2) Die Kalkulation der Kosten für den Studiengang geht davon aus, dass eine Kostendeckung bei mindestens 5 Studierenden im Studiengang erreicht werden kann.
- (3) Zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Nachwuchses können Entgelte in Abstimmung mit der Universitätsleitung vollständig oder teilweise gemindert werden - vorausgesetzt der Studiengang bleibt noch ausreichend und kostendeckend kalkuliert (§ 1 Abs. 1).

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Der Gesamtbetrag aller Entgelte ist mit Abschluss des Vertrages gemäß § 3 Abs. 7 der Prüfungs- und Studienordnung fällig. Ratenzahlungen können nach Maßgabe der Entgelteordnung für finanzielle Härtefälle nach Ermessen des Prüfungsausschusses vereinbart werden.

§ 5 Entgeltrückerstattung

Eine Entgeltrückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden des Teilnehmers ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn die hierfür ursächlichen Umstände und Gründe nicht vom Teilnehmer verschuldet sind. In Ausnahmefällen kann es eine Teilrückerstattung derjenigen Entgelte geben, die anteilig des Gesamtentgelts für die Organisation der Lehre vor Ort im Modul vorgesehen sind beziehungsweise waren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgelteordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes der Universitätsmedizin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 25. Februar 2014 und nach Genehmigung des Wissenschaftlichen Vorstands der Universitätsmedizin vom 12. Mai 2014.

Greifswald, den 12. Mai 2014

**Der Wissenschaftliche Vorstand
der Universitätsmedizin
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. Reiner Biffar**

Vermerk: bekannt gemacht am 28.10.2014